

Statuten des Vereins
"European Institute for Medical and Scientific Education -
Europäisches Institut für Medizinische und Wissenschaftliche Bildung (EIMSED)"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "European Institute for Medical and Scientific Education – Europäisches Institut für Medizinische und Wissenschaftliche Bildung".
- (2) Die Verwendung der Kurzbezeichnung "EIMSED" ist zur leichteren Verständlichkeit zulässig.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit sowohl auf ganz Österreich als auch das Ausland.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

§ 2 Der Zweck

- (1) Der Hauptzweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die allgemeine Förderung aller Bereiche der humanmedizinischen Wissenschaft, insbesondere die Fortbildung humanmedizinischen Fachpersonals.
- (2) Darüber hinaus ist auch Zweck des Vereins die Förderung verschiedenster anderer wissenschaftlich-technischer Bereiche.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - die Veranstaltung von nationalen und internationalen Konferenzen, bei denen insbesondere die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einem breiten Fachpublikum zugänglich gemacht und mit diesem Fachpublikum diskutiert werden sollen;
 - die Veranstaltung von Seminaren, bei denen insbesondere die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einer geringeren Anzahl von Fachleuten zugänglich gemacht und mit diesen Fachleuten diskutiert werden sollen;
 - die Veranstaltung von interaktiven Workshops;
 - die Veranstaltung von Schulungen und Weiterbildungskursen;
 - die Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionsforen;
 - die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, die von der Ärztekammer anerkannt und mit Fortbildungspunkten versehen sind;
 - die Veranstaltung von Medieninformationsveranstaltungen;

(alle vorgenannten Punkte werden unter dem Begriff "**Veranstaltungen**" zusammengefasst)

- die Entwicklung und die Zurverfügungstellung eines Fortbildungsprogramms, insbesondere im Rahmen von E-Learning;
- Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen;
- die Herausgabe von Publikationen; und
- die Errichtung eines Archivs.

§ 4 Mittelaufbringung

(1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Sponsorgelder (es soll eine Vielzahl an Sponsoren gewonnen werden, die den Verein mit ihren Sponsorgeldern finanziell unterstützen);
- Zahlungen von fördernden Mitgliedern;
- Allfällige Erträge aus der Vereinstätigkeit (Eintrittsgelder bei Veranstaltungen, Verkaufserlöse von Publikationen, etc); und
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen sonstiger Art.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können jene Personen aufgenommen werden, die sich stark an der Vereinsarbeit beteiligen wollen, insbesondere in der Wissenschaft und der Forschung tätige Mediziner.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können jene Personen aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereines zu unterstützen, sich jedoch nicht an der Vereinsarbeit in einem solchen Ausmaß wie ordentliche Mitglieder beteiligen wollen, und die Vereinsveranstaltungen besuchen und davon profitieren wollen. Als außerordentliche Mitglieder können auch andere Vereine aufgenommen werden.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Unterstützungen fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können nur physische Personen aufgenommen werden. Als außerordentliche Mitglieder können physische Personen und andere Vereine aufgenommen werden. Als fördernde Mitglieder können physische Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften aufgenommen werden.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, insbesondere wenn die zur Erfüllung der Vereinsarbeit notwendigen Positionen bereits durch andere ordentliche Mitglieder besetzt sind. Es besteht kein wie immer gearteter Anspruch auf Aufnahme als Mitglied.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, die erst mit Entstehung des Vereins wirksam wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich (per e-mail oder auf dem Postweg) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin rechtswirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist das Datum der Postaufgabe maßgebend. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen erst mit dem rechtswirksamen Austritt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (4) Wichtige Gründe sind:
 - (a) grober Verstoß gegen die Vereinsstatuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - (b) unehrenhaftes oder anstößiges Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereins; und
 - (c) Rückstand der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle einer Berufung hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Es hat die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins gratis teilnehmen.

- (4) Außerordentliche Mitglieder sind ebenfalls zur pünktlichen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Sie können an der ersten im jeweiligen Kalenderjahr stattfindenden Veranstaltung des Vereins gratis teilnehmen. Um an allen anderen im jeweiligen Kalenderjahr stattfindenden Veranstaltungen des Vereins teilnehmen zu können, müssen sie die in der jeweiligen Einladung vorgeschriebene Gebühr entrichten.
- (5) Fördernde Mitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11);
 - (b) der Vorstand (§§ 12 bis 14);
 - (c) der Abschlussprüfer (§ 15);
 - (d) das Schiedsgericht (§ 16); und
 - (e) der wissenschaftliche Beirat (§ 17).
- (2) Die Funktionsperiode aller Organe des Vereins beträgt vier Jahre.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist
 - (a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - (b) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - (c) auf Verlangen des Abschlussprüfers, oder
 - (d) im Falle von § 7 Abs 5

vom Vorstand einzuberufen. Im Falle von § 12 Abs 4 sind der Abschlussprüfer bzw der Kurator zur Einberufung berechtigt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung bzw Einlangen des Antrages (Verlangens) auf Einberufung stattfinden.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder Email-Adresse) einzuladen.

- (4) Anträge und Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine Viertel Stunde später eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Für Wahlen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ist für Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erforderlich.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses unter Einbindung des Abschlussprüfers;
 - (b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Abschlussprüfers;
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
 - (e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - (f) Festsetzung der von den ordentlichen/außerordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge;
 - (g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw dem Abschlussprüfer mit dem Verein; und
 - (h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Generalsekretär, dem Sekretär und dem Kassier. Die Mitgliederversammlung kann noch weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Die Funktionsperiode des Vorstandes währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des kooptierten Vorstandsmitgliedes entspricht der verbleibenden Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Abschlussprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch der Abschlussprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Vorstand wird vom Generalsekretär, in dessen Verhinderung vom Sekretär, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind die beiden auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Generalsekretärs den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz im Vorstand führt der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung der Sekretär. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an den Abschlussprüfer zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses;
 - (b) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (c) Die kaufmännische Entscheidung über sämtliche Vereinsaktivitäten;
 - (d) Organisation von Veranstaltungen;
 - (e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens;
 - (f) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins; und
 - (h) Erstattung der nach dem Vereinsgesetz 2002 erforderlichen Anzeige.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.
- (2) Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Generalsekretär vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Generalsekretärs.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und dem Verein bedürfen der Gegenzeichnung eines unbefangenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der Generalsekretär berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Sekretär hat den Generalsekretär bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Sollte der Generalsekretär verhindert sein, vertritt ihn der Sekretär.
- (9) Sollte der Kassier verhindert sein, vertritt ihn der Sekretär.

- (10) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu handeln, können ausschließlich von den in § 14 (3) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 15 Der Abschlussprüfer

- (1) Der unabhängige Abschlussprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Abschlussprüfer hat innerhalb von vier Monaten nach Erstellung des Jahresabschlusses eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen dem Abschlussprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für den Abschlussprüfer die Bestimmungen des Punktes "§ 12 Der Vorstand – Erlöschung der Funktionsdauer, Enthebung und Rücktritt" sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von sieben Tagen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.
- (5) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig, sofern nicht zulässigerweise nach Abs 4 der ordentliche Rechtsweg beschritten wurde.

§ 17 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Vorstand hat einen wissenschaftlichen Beirat mit mindestens vier Mitgliedern einzurichten. Der Vorstand hat Personen, die besondere Erfahrungen im Bereich der medizinischen Forschung aufweisen, zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates ("**Beirat**" bzw. "**Beiräte**") zu bestellen. Weiters ist bei der Bestellung der Beiräte folgendes zu berücksichtigen:
 - Kompetenz und guter Ruf im Wissenschafts- und Bildungsbereich;
 - Medizinisches Fachwissen;
 - Aktuelles und / oder voraussichtliches geografisches Betätigungsfeld des Vereins;
 - Kein materieller Interessenskonflikt mit einem Sponsor aus dem Pharma-Bereich.
- (2) Die Beiräte werden für die Dauer von mindestens einem Jahr bestellt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, einzelne Beiräte oder den gesamten wissenschaftlichen Beirat abzuberufen.
- (3) Die Beiräte sind in finanzieller und wissenschaftlicher Hinsicht vom Verein unabhängig und sind nicht beim Verein angestellt.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat ist ausschließlich zuständig für den wissenschaftlichen Inhalt der Vereinsaktivitäten, einschließlich aber nicht nur beschränkt auf folgendes:
 - Entwicklung der Lernziele und der allgemeinen wissenschaftlichen Themenbereiche / Inhalte.
 - Entwicklung einer Bedürfnisanalyse in Hinblick auf die für den Verein relevanten Zielgruppen und ihre Bildungsaktivitäten;
 - Entwicklung und Festlegung des Inhalts der Veranstaltungen in Hinblick auf kontinuierliche medizinische Bildung für humanmedizinisches Fachpersonal basierend auf den therapeutischen Themengebieten gemäß dem Konzeptplan des Vereins vom 12.6.2008 oder einer aktuelleren Fassung davon.
 - Entwicklung und Festlegung des Inhalts eines Fortbildungsprogramms, insbesondere im Rahmen von E-Learning.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser Geschäftsordnung ist unter anderem vorzusehen, dass die Beiräte jegliche Interessenskonflikte basierend auf ihren Tätigkeiten im wissenschaftlichen Beirat oder in Hinblick auf den Verein offenlegen müssen und dass sie bei Interessenskonflikten ihre Stimmrechte oder Rechte in Bezug auf die Entscheidungsfindung nicht ausüben dürfen. Der Verein hat mit allen Beiräten schriftliche Verträge abzuschließen, die den in § 17 angeführten Bestimmungen entsprechen.

§ 18 Sponsoren aus dem Pharma-Bereich

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins hat darauf zu achten, dass der Verein seine Tätigkeit vollkommen unabhängig von jedem Sponsor aus dem Pharma-Bereich ausübt und diese Tätigkeit keiner Kontrolle oder Einflussnahme welcher Art auch immer durch solch einen Sponsor unterliegt, insbesondere in Hinblick auf jegliche Veranstaltungen des Vereins.

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Sie muss einen Abwickler berufen und beschließen, an wen der Abwickler das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Das Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

§ 20 Schlussbestimmung

- (1) Soweit Bestimmungen gegen das Vereinsgesetz verstoßen, gehen die Bestimmungen des Vereinsgesetzes der betreffenden Bestimmung dieser Statuten vor. Es ist in diesem Fall eine dem System der Statuten Rechnung tragende ergänzende Auslegung anzuwenden.